

Statuten

Swiss Indoor- & Unicycling



**Genehmigt durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung
vom 27. Oktober 2018 in Trimbach**

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I NAME UND SITZ.....	4
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
Art. 3 Weibliche Form	4
KAPITEL II ZWECK UND ZIELE.....	4
Art. 4 Zweck und Ziele	4
Art. 5 Mitgliedschaften.....	4
KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT.....	5
Art. 6 Arten der Mitgliedschaft	5
Art. 7 Vereine	5
Art. 8 Kantonal- und Regionalverbände.....	5
Art. 9 Fachverbände	5
Art. 10 Aufnahme von Kollektivmitgliedern.....	5
Art. 11 Aktivmitglieder	5
Art. 12 Passivmitglieder.....	6
Art. 13 Direktmitglieder	6
Art. 14 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.....	6
Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 16 Beendigung der Mitgliedschaft	7
KAPITEL IV ORGANISATION	7
Art. 17 Organe und Ressorts von SIUC.....	7
Art. 18 Wahlvoraussetzungen	7
A DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	7
Art. 19 Oberstes Organ.....	7
Art. 20 Zuständigkeit	7
Art. 21 Anträge und Wahlvorschläge	8
Art. 22 Einberufung	8
Art. 23 Tagesordnung und Protokoll	9
Art. 24 Leitung	9
Art. 25 Zusammensetzung.....	9
Art. 26 Stimm- und Wahlberechtigung	9
Art. 27 Beschlussfähigkeit	9
Art. 28 Abstimmungen und Wahlen.....	10

B VORSTAND.....	10
Art. 29 Strategisches Führungsorgan	10
Art. 30 Zuständigkeit	10
Art. 31 Einberufung	11
Art. 32 Zusammensetzung.....	11
Art. 33 Amtsdauer	11
Art. 34 Beschlussfähigkeit	11
Art. 35 Zeichnungsberechtigung	11
C GESCHÄFTSSTELLE	11
Art. 36 Stabsstelle des Vorstandes.....	11
D RESSORTS, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN	12
Art. 37 Ressorts	12
Art. 38 Ständige Kommissionen	12
E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	12
Art. 39 Geschäftsprüfungskommission	12
F REVISIONSSTELLE.....	12
Art. 40 Revisionsstelle	12
G RECHTSPFLEGEORGANE.....	13
Art. 41 Kommission für Ethik und Konflikte	13
Art. 42 Dopingbekämpfung.....	13
KAPITEL V FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN	13
Art. 43 Finanzielle Mittel	13
Art. 44 Bemessung der Einnahmen.....	13
Art. 45 Spesen und Entschädigungen.....	13
Art. 46 Haftung	14
Art. 47 Rechnungsjahr	14
KAPITEL VI AUFLÖSUNG	14
Art. 48 Auflösung.....	14
KAPITEL VII VARIA UND INKRAFTTRETUNG.....	14
Art.49 Vollzug.....	14
Art. 50 Verbandssprache.....	14
Art. 51 Inkraftsetzung.....	14

KAPITEL I NAME UND SITZ

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen "Swiss Indoor- & Unicycling" besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von natürlichen und juristischen Personen, der die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einrad in allen Facetten ohne jegliche Ausgrenzung betreibt und fördert sowie Gesellschaftsaktivitäten im Freizeitbereich anbietet.

² Die Kurzbezeichnung für den Namen des Vereins lautet "SIUC".

Art. 2 Sitz

Der Sitz von SIUC befindet sich am Standort der Geschäftsstelle oder einem durch den Vorstand festgelegten Standort.

Art. 3 Weibliche Form

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.

KAPITEL II ZWECK UND ZIELE

Art. 4 Zweck und Ziele

¹ SIUC ist eine Radsport-Vereinigung mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern.

² SIUC ist der anerkannte Sport- und Fachverband für die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einrad in der Schweiz.

³ SIUC sorgt für einen fairen und dopingfreien Radsport.

⁴ SIUC fördert die Verbreitung und Förderung des Hallen- und Einradsportes im Breiten-, Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport in der Schweiz.

⁵ SIUC bietet Freizeitangebote für seine Mitglieder.

⁶ SIUC tritt für das Einhalten und Umsetzen der Grundregeln "spirit of sport" von Swiss Olympic Association (SOA) ein.

Art. 5 Mitgliedschaften

¹ SIUC ist als Fachverband Mitglied von Swiss Cycling sowie Mitglied von SOA.

² SIUC kann sich weiteren nationalen und internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.

KAPITEL III MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

¹ SIUC hat Einzel- und Kollektivmitglieder.

² Einzelmitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Direktmitglieder
- Ehrenmitglieder

³ Kollektivmitglieder:

- Vereine
- Kantonal- und Regionalverbände
- Fachverbände

Art. 7 Vereine

Kollektivmitglieder von SIUC sind Vereine, die in Übereinstimmung mit Art. 4 die Disziplinen Radball, Kunstrad und Einradsport betreiben oder Freizeitangebote anbieten.

Art. 8 Kantonal- und Regionalverbände

¹ Kantonal-, bzw. Regionalverbände als Kollektivmitglieder von SIUC umfassen Vereine in Übereinstimmung mit Art. 7 des betreffenden Kantons, eines regionalen Einzugsgebietes oder des Fürstentums Liechtenstein.

² Kantonal-, bzw. Regionalverbände unterstützen Sportler, Vereine und Trainingsgruppen bei der Bemühung um finanzielle Unterstützung durch die kantonale Sportförderung.

³ Bei Bedarf können sich Regional-/Kantonalverbände/Vereine vorübergehend oder dauernd zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Art. 9 Fachverbände

Fachverbände als Kollektivmitglieder von SIUC können Organisationen sein, die dem Zweck und den Zielen von SIUC nahestehen.

Art. 10 Aufnahme von Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand von SIUC. Dem Aufnahmegesuch sind die gültigen Statuten des Antragstellers zur Prüfung beizulegen.

Art. 11 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder bei SIUC sind als dessen Einzelmitglieder Mitglied eines SIUC angeschlossenen Vereins und bezahlen den Aktivmitgliederbeitrag von SIUC.

² Aktivmitglieder haben Anrecht auf eine Sport- und/oder Funktionärlizenz gemäss gültigen Reglementen von Swiss Cycling und SIUC. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

³ Im Rahmen von Aktivmitgliedschaften hat der Vorstand die Kompetenz, spezifische Mitgliederbeiträge z.B. für Familien, die Jugend, etc. festzulegen.

Art. 12 Passivmitglieder

¹ Mitglieder auf Vereinsebene nach Art. 7, die nicht bereits Verbands-Aktivmitglieder nach Art. 11 sind, sind automatisch Verbands-Passivmitglieder von SIUC.

² Pro Passivmitglied wird ein Passivmitgliederbeitrag erhoben.

³ Die Vereine melden alle ihre stimmberechtigten Mitglieder mit Namen und Adresse an SIUC. Nichteinhaltung der Meldepflicht hat die Einschätzung des stimmberechtigten Mitgliederbestandes durch die Geschäftsstelle von SIUC zur Folge.

⁴ Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung von SIUC. Sie haben auch kein Anrecht auf Vergünstigungen.

Art. 13 Direktmitglieder

¹ Direktmitglieder als Einzelmitglieder von SIUC gehören diesem direkt an, ohne Mitglied eines Vereins nach Art.7 zu sein.

² Im Rahmen einer Direktmitgliedschaft hat der Vorstand die Kompetenz, spezifische Mitgliederbeiträge, z.B. für Familien, festzulegen.

³ Zuständig für die Aufnahme von Direktmitgliedern ist die Geschäftsstelle.

Art. 14 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um SIUC verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

² Zum Ehrenpräsidenten kann ein ehemaliger Präsident ernannt werden, der sich um SIUC in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

³ Ehrenmitglieder und -präsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Kollektiv- sowie Einzelmitglieder von SIUC haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und die jeweiligen Stimmrechte auszuüben.

² Kollektiv- und Einzelmitglieder sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu leisten. Vorbehalten bleiben Art. 14 Abs. 3 sowie nachstehend Abs 3.

³ Die Vereine nach Art. 7 sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder zu leisten.

⁴ Die Mitglieder von SIUC anerkennen die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SIUC sowie der Verbände und Organisationen, denen SIUC angeschlossen ist, als verbindlich und richten sich danach.

Art. 16 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei SIUC endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zuhanden der Geschäftsstelle möglich.

³ Einen Verein, der seinen statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommt, oder den Interessen von SIUC schadet, kann die Delegiertenversammlung nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ausschliessen.

⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber SIUC.

KAPITEL IV ORGANISATION

Art. 17 Organe und Ressorts von SIUC

A. Delegiertenversammlung

B. Vorstand

C. Geschäftsstelle

D. Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen

E. Geschäftsprüfungskommission

F. Revisionsstelle

G. Rechtspflegeorgane

Art. 18 Wahlvoraussetzungen

Nur Aktivmitglieder gemäss Art. 11 sowie, in Anwendung von Art. 26. Abs. 6, Aktivmitglieder von Hallenradsport betreibenden Swiss-Cycling-Vereinen sind in Organe wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Revisionsstelle und die Kommission für Ethik und Konflikte.

A DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 19 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von SIUC.

Art. 20 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von SIUC mit Zweidrittelmehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigungen:

- Annahme der Statuten
- Änderungen der Statuten
- Fusion
- Auflösung nach Art. 48

² Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte von SIUC mit einfachem Mehr der jeweils anwesenden Stimmberechtigungen:

- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsprüfungskommission und ggf. der Revisionsstelle
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Verbandspräsidenten, des Chefs Finanzen & Administration und der weiteren Mitglieder des Vorstandes nach Art. 33
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 40
- Wahl, ggf., der Revisionsstelle nach Art. 41
- Wahl der Kommission für Ethik und Konflikte nach Art. 42
- Beschlussfassung über Anträge und Wahlvorschläge nach Art. 21
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten nach Art. 14
- Weitere, durch Gesetz oder Statuten vorbehaltene Angelegenheiten

³ Weitere nicht abstimmungspflichtige Geschäfte

- Ehrungen

Art. 21 Anträge und Wahlvorschläge

¹ Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Dies gilt auch für die vorliegenden Statuten und deren Änderungen.

² Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese Frist wird durch den Vorstand hinsichtlich einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung in analoger Anwendung von Art. 22 Abs. 3 den Umständen entsprechend verkürzt.

Art. 22 Einberufung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet grundsätzlich im Zweijahresrhythmus, in der Regel spätestens im Mai, statt. Der Termin wird jeweils im offiziellen Publikationsorgan von SIUC veröffentlicht.

² Der Vorstand ist berechtigt, so oft dringende Verbandsgeschäfte es erfordern, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die insgesamt einen Fünftel der Delegiertenstimmen repräsentieren, verlangt wird.

³ Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung durch Publikation im Verbandsorgan zu erfolgen. Die Frist zur Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung darf durch den Vorstand den Umständen entsprechend verkürzt werden.

Art. 23 Tagesordnung und Protokoll

¹ An der Delegiertenversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist im offiziellen Publikationsorgan von SIUC zu veröffentlichen.

Art. 24 Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsident oder Verbandsvizepräsident geleitet.

Art. 25 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Vertretern gemäss Art. 28.

Art. 26 Stimm- und Wahlberechtigung

Die Stimm- und Wahlberechtigung ist wie folgt geregelt:

¹ Jeder Verein nach Art. 7 hat wie folgt Anrecht auf Stimmen

- Bei 3 bis 19 Aktivmitglieder: 1 Stimme
- Bei 20 bis 49 Aktivmitglieder: 2 Stimmen
- Bei 50 bis 99 Aktivmitglieder: 3 Stimmen
- Ab 100 Aktivmitglieder: 4 Stimmen sowie pro zusätzliche 50 Aktivmitglieder eine Stimme mehr

² Jeder Kantonal-, Regional- und Fachverband hat Anrecht auf zwei Stimmen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, die Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Kommission für Ethik und Konflikte (KEK), die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben je ein Stimmrecht.

⁴ Je 30 Direktmitglieder von SIUC haben Anrecht auf eine Stimme. Sie müssen, unter Einhaltung der Anmeldefrist, der Geschäftsstelle gemeldet sein. Der Delegierte der Direktmitglieder muss eines der 30 gemeldeten Direktmitglieder sein.

⁵ Die Stimmrechte der Vereine Verbände und Fachverbände werden durch jeweils einen berechtigten Delegierten vertreten. Ein Delegierter kann nicht mehrere Parteien vertreten.

⁶ Hallenradsport betreibende Swiss-Cycling-Vereine, respektive deren Vertreter oder diesbezügliche Mitglieder, sind während der Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung zwischen Swiss Cycling und SIUC an der Delegiertenversammlung aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt analog zu Vertretern oder Mitgliedern von SIUC-Vereinen im Sinne dieser Statuten, insbesondere von Abs. 1 bis 5 der vorliegenden Bestimmung.

⁷ Mitglieder von Swiss-Cycling-Vereinen, die in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Absatz in eine Funktion bei SIUC gewählt werden, können die vorgesehene Amtsdauer auch nach Beendigung der Geltungsdauer der Rahmenvereinbarung zwischen Swiss Cycling und SIUC zu Ende führen.

⁸ Delegierte und Ersatzdelegierte sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Stimmrechte beschlussfähig.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht eine geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmrechte verlangt wird.

² Zur Bestimmung des Mehrs bei Abstimmungen werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang werden weitere Wahlgänge durchgeführt, bis ein Mehrheitsentscheid zu Stande gekommen ist.

B VORSTAND

Art. 29 Strategisches Führungsorgan

¹ Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von SIUC. Er sorgt für die zukunftsorientierte Entwicklung von SIUC. Der Vorstand gestaltet die Verbandspolitik.

² Der Verbandspräsident von SIUC leitet den Vorstand und ist der oberste Repräsentant von SIUC.

Art. 30 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen bei SIUC, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

² Operativ erlässt der Vorstand das Organisationsreglement und setzt die Leitung der Geschäftsstelle sowie die Vorsitzenden der Ressorts von SIUC ein. Der Vorstand genehmigt die von der Leitung der Geschäftsstelle vorgeschlagene Unterschriftenregelung und Pflichtenhefte.

³ Der Vorstand bestimmt das Publikationsorgan.

⁴ Der Vorstand ist namentlich zuständig für die folgenden Geschäfte von SIUC:

- Mittelfristige Verbandsplanung mit Finanzrahmen für 4 Jahre.
- Budget und Vorbereitung Jahresrechnung
- Festlegung und Änderung des Sitzes von SIUC
- Vertretung von SIUC nach aussen
- Entscheid über Mitgliedschaften in anderen Verbänden
- Erlass Organisationsreglement (fakultativ) sowie Genehmigung von weiteren Reglementen
- Berufung der Delegierten von SIUC in die Verbände und Organisationen, denen SIUC angeschlossen ist und erstellen der Wahlvorschläge der in die Organe dieser Verbände und Organisationen zu wählenden Aktivmitglieder von SIUC
- Zustimmung zu Ausschlüssen von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 18

⁵ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Er wählt deren Vorsitzenden und auf Vorschlag der Vorsitzenden, deren Mitglieder.

Art. 31 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Verbandspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung des Verbandsvizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. An den Vorstandssitzungen werden nur die in der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt. Weitere Geschäfte können in die Traktandenliste aufgenommen und in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gestrichen werden, falls dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 32 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 2 Bei der Bestellung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Bereiche Finanzen, Marketing, Radball, Kunstrad, Einrad, Freizeit angemessen vertreten sind.
- 3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 33 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Verbandspräsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Vorstandsmitglied verlangt die Beratung anlässlich einer Sitzung.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

- 1 Zeichnungsberechtigt für SIUC sind der Verbandspräsident oder der Vizeverbandpräsident kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2 Der Vorstand kann weitere, zeichnungsberechtigte Personen sowie deren Zeichnungsberechtigung bestimmen.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 36 Stabsstelle des Vorstandes

- 1 Die Geschäftsstelle bereitet alle Geschäfte des Vorstandes von SIUC und vollzieht dessen Beschlüsse.
- 2 Die Geschäftsstelle organisiert und bereitet die Sitzungen des Vorstandes von SIUC vor.
- 3 Die Geschäftsstelle wird von der Leitung der Geschäftsstelle von SIUC geleitet.
- 4 Organisatorisch und fachlich wird die Geschäftsstelle dem Chef Finanzen & Administration unterstellt.

D RESSORTS, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

Art. 37 Ressorts

¹ Die einzelnen Bereiche Einrad, Kunstrad, Raddball, Freizeit, Marketing und Finanzen & Administration setzen sich aus Ressorts zusammen. Die Ressorts bestehen je nach Bedarf aus mehreren Mitgliedern, der Ressortvorsitzende wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Die Mitglieder der Ressorts werden auf Vorschlag des jeweiligen Ressortvorsitzenden vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts können jeweils in einem individuellen Reglement durch den Vorstand geregelt werden.

⁴ Die Ressorts arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Art. 38 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann ständige Kommissionen wie z.B. Jugend- oder Ausbildungskommission einsetzen.

E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 39 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis vier Aktiv- oder Direktmitgliedern von SIUC. Sie dürfen weder dem Vorstand, der Geschäftsstelle noch den Rechtspflegeorganen von SIUC angehören.

² Die Geschäftsprüfungskommission hat die Arbeit der Organe von SIUC zu prüfen. Insbesondere geprüft werden:

- Finanzen und Rechnungswesen, inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung auf Vollständig- und Zweckmässigkeit
- Marketing und Kommunikation
- Organisation Geschäftsstelle
- Die Kommission muss über die für die Kontrollen notwendigen Kompetenzen verfügen und konstituiert sich selbst.

³ Die Geschäftsprüfungskommission hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

F REVISIONSSTELLE

Art. 40 Revisionsstelle

Solange SIUC nicht zur ordentlichen Revision bzw. der eingeschränkten Revision im Sinne des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist oder der Vorstand eine solche beschliesst, prüft in Übereinstimmung mit Art. 43 die Geschäftsprüfungskommission Bilanz und Rechnung von SIUC, von dessen Veranstaltungen sowie allfälliger Spezialfonds oder Untergruppen auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

G RECHTSPFLEGEORGANE

Art. 41 Kommission für Ethik und Konflikte

¹ Die KEK entscheidet über verbandsinterne, vereinsrechtliche Beschwerden, Verstösse gegen die Ethik-Charta, Ausschluss von Mitgliedern und Streitigkeiten sportlicher Natur. Details sind im Pflichtenheft der KEK geregelt.

² Die KEK besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

³ Die Mitglieder der KEK werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen mit den nötigen Fach- und Sozialkompetenzen sowie Wohnsitz in der Schweiz. Die KEK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entscheide der KEK können innert 21 Tagen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne weitergezogen werden.

Art. 42 Dopingbekämpfung

¹ SIUC steht für einen dopingfreien Radsport.

² Das Doping-Statut von Swiss Olympic Association (SOA) inkl. der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stiftung Antidoping Schweiz, die Anti-Doping-Bestimmungen der UCI und IUF sowie allenfalls weitere Bestimmungen von zuständigen anderen Organisationen sind vollumfänglich anwendbar.

KAPITEL V FINANZEN UND RECHNUNGSWESEN

Art. 43 Finanzielle Mittel

SIUC beschafft sich die für den Verbandsbetrieb erforderlichen Mittel wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Unterstützungsbeiträge von SOA
- Lizenzgebühren (in Übereinstimmung mit der Rahmenvereinbarung mit Swiss Cycling)
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Gewinne aus eigenen Veranstaltungen
- Vermarktung der Verbandsrechte
- Einnahmen aus dem Merchandising und Dienstleistungen
- Weitere Einnahmen, bspw. aus der Rahmenvereinbarung mit Swiss Cycling

Art. 44 Bemessung der Einnahmen

Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass SIUC seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit und langfristig nachkommen kann.

Art. 45 Spesen und Entschädigungen

Der Vorstand regelt die Spesen und Entschädigungen von SIUC in einem Reglement.

Art. 46 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 47 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von SIUC beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL VI AUFLÖSUNG

Art. 48 Auflösung

1 Für den Fall der Auflösung von SIUC geht das Vermögen zur Verwaltung an die SOA über, bis sich ein neuer Schweizerischer Sportverband mit gleichem oder ähnlichem Zwecke gebildet hat. SOA kann während der Dauer der Verwaltung den Ertrag aus dem Vermögen zur Förderung von Radball, Kunstrad, Einradsport in der Schweiz verwenden.

KAPITEL VII VARIA UND INKRAFTTRETUNG

Art.49 Vollzug

Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt. Er erlässt die zur Ausführung notwendigen Reglemente.

Art. 50 Verbandssprache

Die Verbandssprache von SIUC ist deutsch.

Art. 51 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zürich-Altstetten, 27. Oktober 2018

Swiss Indoor- & Unicycling

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Simmen".

René Simmen
Verbandspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Kern".

Marianne Kern
Vorstandsmitglied
Finanzen & Administration